

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 17. Mai 2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der im Jahr 1994 geborene Kläger – türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens – begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er reiste eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] 2018 per Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am .. [REDACTED] 2018 einen Asylantrag. In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 20. Februar 2018 gab der Kläger zur Begründung im Wesentlichen Folgendes an:

Beim Militärdienst sei er aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit geschlagen und beschimpft worden. Nach dem Ende seines Militärdienstes sei er nach Hause zurückgekehrt. Etwa zwei bis drei Monate später hätten die Ereignisse in Sur, Cizre und Nusaybin angefangen. Der Kläger sei wütend über die Ereignisse beim Militär gewesen und habe sich entschieden, aktiv zu werden. Er sei daraufhin zu einer Menschenrechtsorganisation nach Erzurum gegangen. Dort habe ihm ein Bekannter mitgeteilt, dass man ihm nicht helfen könne. Er sei nach der Entlassung aus dem Militärdienst von seinem Onkel in dessen Dorf eingeladen worden und habe sich bei diesem eine Woche aufgehalten. Der Kläger sei gemeinsam mit seinem Cousin in das Nachbardorf gegangen, um dort zu angeln. Als sie angekommen seien, hätten sie dort vier Guerillas gesehen, die auf den Kläger und den Cousin zugekommen seien. Man habe sich sodann etwa dreieinhalb Stunden unterhalten. Auch gegenüber den Guerillas habe der Kläger sein Interesse an einer aktiven Teilnahme bekundet, woraufhin ihm einer der Guerillas mit dem Namen [REDACTED] eine Telefonnummer gegeben habe. Nach zwei weiteren Wochen Aufenthalt in dem Dorf des Onkels sei der Kläger zurück zu seinen Eltern gegangen.

Der Kläger habe dann versucht, mit der Person, dessen Telefonnummer er erhalten habe, telefonisch Kontakt aufzunehmen. [REDACTED]

Etwa 1,5 Monate später habe sich der Kläger in einem Café in dem Viertel [REDACTED] aufgehalten, als er von einer ihm unbekannt Person angesprochen worden sei. Die Person habe mit ihm ein Gespräch über den Guerilla mit dem Namen [REDACTED] begonnen, von dem der Kläger die Telefonnummer erhalten habe. Daraufhin sei dem Kläger klar geworden, dass es sich bei der Person um den Angerufenen handeln müsse. Als die beiden ins Gespräch gekommen seien, soll der Angerufene mit dem Namen [REDACTED] ihm erklärt haben, dass er [REDACTED] der Jugendorganisation sei. Er habe ihm gleichzeitig erklärt, dass der Kläger noch nicht für die Nachwuchsarbeit in Frage käme, weil er sich zuvor noch entsprechendes Wissen aneignen müsse. Er sei dann gemeinsam mit [REDACTED] zu den Jugendlichen gegangen und man habe bestimmte Komitees gegründet. Nachdem [REDACTED] fortgegangen sei, habe der Kläger einen kleinen Laden eröffnet und habe sich nicht weiter an den Aktivitäten mehr beteiligt. Der Laden sei von Soldaten und der Polizei gestürmt worden und man habe bei ihm geschmuggelte Zigaretten entdeckt. Dem Kläger sei vorgeworfen worden, dass er mit dem verdienten Geld die Guerilla finanziell unterstützen würde. Er sei sodann mit zur Gendarmerie [REDACTED] zur Wache [REDACTED] genommen und verhört worden. Auch bei dem Verhör sei ihm vorgeworfen worden, dass er mit dem Geld die PKK unterstütze. Da es keine Beweise gegen den Kläger gegeben habe, sei der Kläger wieder freigelassen worden. Man habe ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass man ihn beobachten werde. Eine Woche darauf seien zwei Personen in Zivil zu ihm in den Laden gekommen und hätten nach zwei Paketen Zigaretten gefragt und ihn darauf angesprochen, ob es sich dabei um geschmuggelte Zigaretten handele. Diese Personen hätten versucht, ihn zur Zusammenarbeit zu nötigen und ihm damit gedroht, dass er wegen Zigaretenschmuggels und finanzieller Unterstützung der PKK inhaftiert werde, wenn er nicht mit ihnen zusammenarbeite. Der Kläger habe sodann nach einem Gespräch mit seinen Eltern seinen Laden aus Angst verkauft.

Am Weltfriedenstag, dem 3. September 2017 habe der Kläger die HDP unterstützen wollen. Er habe sich an den Aktivitäten beteiligt, um Aufmerksamkeit zu erhalten. Als alle nach Hause gegangen seien, habe auch der Kläger nach Hause gehen wollen und sich in einen Minibus begeben. Drei Haltestellen vor der Haltestelle der Wohnung des Klägers sei der Minibus abgebogen und habe angehalten. Die Türen seien geöffnet worden und

zwei Zivilpolizisten seien hereingekommen, ein weiterer habe sich bereits mit dem Kläger im Minibus befunden. Derjenige, der sich im Bus bereits befunden habe, habe den Kläger an der Hand gepackt und man habe ihm Handschellen angelegt. Er sei auf den Boden geworfen worden und man habe ihn zu einem anderen Fahrzeug gebracht. Der Kläger habe dann in den Kofferraum einsteigen müssen und zwei Personen hätten neben ihm gesessen. Diese hätten den Kopf des Klägers zwischen die Sitze gepresst. Nachdem man etwa 10 bis 15 Minuten gefahren sei, hätten sich die Personen darüber unterhalten, dass man noch ein ärztliches Attest benötigen würde, weil der Kläger geschlagen worden sei. Eine der Personen sei dann gegangen und habe ein entsprechendes ärztliches Attest besorgt, aus dem hervorgegangen sei, dass der Kläger gesund sei. Man habe den Kläger nicht nach seinem Ausweis gefragt und ihn zur Polizeiwache in Erzurum verbracht. Der Kläger sei sodann an zwei Polizisten in Uniform übergeben worden, von denen er in einen Raum verbracht worden sei und sich habe bis zu seiner Unterwäsche ausziehen müssen. Man habe ihm anschließend die Augen verbunden und über eine Treppe in den Keller und in einen weiteren Raum verbracht. Der Kläger habe dort etwa 10 Minuten gewartet, bis er gemerkt habe, dass jemand den Raum betreten habe. Von dieser Person sei er beleidigt und beschimpft worden. Dieser habe ihn als Terroristen und Landesverräter bezeichnet. Diese Beschimpfungen seien mehrfach wiederholt worden. Daraufhin habe er eine laute Stimme vernommen, die ihn gefragt habe, woher er „den Hurensohn [REDACTED]“ kennen würde. Als der Kläger mit einer Gegenfrage, wer dieser [REDACTED] sei, geantwortet habe, sei er so stark geschlagen worden, dass er mit dem Stuhl umgefallen sei. Man habe ihn dann auch weiter geschlagen und getreten, während er am Boden gelegen habe. Die Person habe ihm dann wieder aufgeholfen. Man habe ihm erklärt, dass der [REDACTED] ebenfalls verhaftet worden sei. Als der Kläger erneut erklärt habe, dass er zwar einen [REDACTED] kenne, dieser aber kein Terrorist sei, sei er erneut schwer geschlagen worden und der Antragsteller sei erneut zu Boden gestürzt. Als er am Boden gelegen habe, habe man erneut auf ihn eingeschlagen und eingetreten, so dass er ohnmächtig geworden sei.

Nachdem der Kläger wieder das Bewusstsein erlangt habe, habe man ihm angedroht, dass man ihn „auf der Müllhalde wiederfinden werde, wenn er nicht die Wahrheit sage“. Der Kläger habe daraufhin nochmal erklärt, dass er einen [REDACTED] kenne, dieser aber kein Terrorist sei. Dem Kläger sei sodann vorgeworfen worden, dass er ständig mit dem [REDACTED] zusammen gewesen sei. Gleichzeitig soll die zweite anwesende Person gesagt haben, dass der Kläger nicht „klug werde und man ihn deshalb töten solle“. In diesem Moment sei dem Kläger eine Plastiktüte über den Kopf gezogen worden. Kurz vor dem Ersticken hätten sie ihm wieder Tüte vom Kopf gezogen und erneut begonnen, ihn zu schlagen. Der Kläger sei erneut ohnmächtig geworden.

Als er dann zu sich gekommen sei, habe er sich in einer kleinen Zelle befunden, in der er bis zum nächsten Mittag geblieben sei. Danach habe er sich anziehen dürfen und er sei in eine normale Zelle verbracht worden. Gegen Abend habe man den Kläger mit einem Polizeiauto nach [REDACTED] gefahren und ihm deutlich erklärt, dass er unter Beobachtung stehe und er Informationen über die Partei preisgeben solle, sobald er etwas über diese erfahren würde.

Der Kläger sei anschließend nach Hause gegangen und habe für 15 Tage das Haus nicht verlassen. Nach diesen 15 Tagen sei er zu seiner Tante gefahren. Am 25. November 2015 sei es dann zu einem Vorfall mit den Guerillas gekommen. Gegen 20:00 Uhr habe jemand an die Haustür seiner Tante geklopft und es seien zwei bewaffnete Guerillas hereingekommen. Sie hätten wissen wollen, wer der Eigentümer eines Autos sei, das in der Nähe der Moschee parke. Sie hätten die Autoschlüssel haben wollen und vom Kläger verlangt, dass dieser in ein anderes Dorf fahre. Der Kläger habe dieses zwar nicht gewollt, er habe es aber dennoch getan. Sie seien dann zweieinhalb bis drei Stunden zu einem anderen Dorf gefahren. Danach sei der Kläger wieder zu seiner Tante zurückgefahren.

Am 3. Dezember 2017 seien in dem Dorf [REDACTED] in der Kreisstadt [REDACTED] in der Provinz Bingöl [REDACTED] Guerillas getötet worden, einen habe man verhaftet. Seine Tante habe dem Kläger sodann berichtet, dass einer der getöteten Guerilla derjenige gewesen sei, den der Kläger mit dem Fahrzeug gefahren habe. Daraufhin habe der Kläger große Angst bekommen und seinen Bruder in Ankara angerufen. Dieser habe ihm erklärt, dass er nach Istanbul gehen solle. Sein Bruder, dem das Fahrzeug gehöre, sei nach einer Woche festgenommen worden. Der Kläger habe sich anschließend noch einen Monat in Istanbul aufgehalten und sei von dort aus ausgereist.

Auf Nachfrage erklärte der Kläger, dass er sich nicht an einen Verein für Menschenrechte, sondern an eine Person, die für einen Verein für Menschenrechte arbeite, gewandt habe. Dieser sei wie ein Großbruder für ihn gewesen. Er wisse jedoch nicht, für welchen Menschenrechtsverein der Freund arbeite. Auf weitere Nachfrage gab der Kläger an, dass er sich mit [REDACTED] etwa 30-mal getroffen habe. Der [REDACTED] sei für die Jugendorganisation der PKK zuständig gewesen.

Ferner gab der Kläger auf ergänzende Nachfrage an, dass er selbst weder der PKK noch der HDP angehöre. Auf Nachfrage wie viele Polizisten ihn aus dem Minibus mitgenommen hätten, erklärte der Kläger, dass es vier Polizisten gewesen seien. Sie hätten ihn

herausgezerrt und sein Gesicht auf den Boden gedrückt. Nachdem man ihm Handschellen angelegt habe, habe man ihn hochgezogen und in ein Auto gezerrt. Er habe dann zwischen zwei Polizisten auf der Rückbank sitzen müssen.

Auf Vorhalt, dass der Kläger zuvor angegeben habe, dass man ihn in den Kofferraum des Fahrzeuges gebracht habe, korrigierte der Kläger seinen Vortrag dahingehend, dass es sich um einen Hyundai Accent gehandelt habe, der über keinen Kofferraum verfüge. Er habe auf der Rückbank gesessen. Auf Nachfrage, woher die Polizisten das Attest beschafft hätten, erklärte der Kläger, dass es aus dem Krankenhaus [REDACTED] [REDACTED] stamme. Den Raum, in dem der Kläger gefoltert worden sei, konnte er nicht beschreiben, da ihm die Augen verbunden gewesen seien. Er habe sich nach der erlittenen Folter auch nicht in medizinische Behandlung begeben, weil er befürchtet habe, dass der Arzt aufgrund der Verletzungen die Polizei rufe.

Befragt zu dem Geschehen während seines Aufenthaltes bei seiner Tante, erklärte der Kläger, dass zwischen der Moschee und dem Haus seiner Tante etwa 100 m Entfernung lägen und das Dorf insgesamt 12 Einwohner habe. Es habe nur das Fahrzeug des Bruders des Klägers dort gestanden. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, dass er alle Einwohner des Dorfes kenne, aber nicht genau sagen könne, ob die Guerillas ebenfalls aus dem Dorf stammen würden.

Der Kläger erklärte darüber hinaus, dass er auch in keinem anderen Landesteil der Türkei habe leben können, weil er mit dieser Angst nicht habe leben können. Während seines Aufenthalts in Istanbul sei es zu keinen weiteren Ereignissen gekommen. Ferner sei die Regierung gegen seine Familie.

Der Kläger erklärte, dass er zuletzt als [REDACTED] in dem Betrieb seines Onkels gearbeitet habe. Seine Familie lebe noch in der Türkei. [REDACTED]

Mit Bescheid vom 17. Mai 2018 lehnte die Beklagte den Antrag auf Ayslanerkennung ab (Nr. 2) und erkannte dem Kläger weder die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) noch den subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) zu. Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4). Sie forderte den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Türkei an (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht

vor. Dies gelte gleichermaßen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 28. Mai 2018 Klage erhoben – diese jedoch nicht begründet – und zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 30. Januar 2019 auf den Berichtserstatter als Einzelrichter übertragen, dieser hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 30. Januar 2019 abgelehnt. Der Einzelrichter hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 28. Juni 2019 abgewiesen. Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 28. Juni 2019 zugestellt worden. Am 12. Juli 2019 hat der Kläger einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt.

Nachdem der Kläger schriftsätzlich zunächst auch beantragt hatte, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hat er in der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2022 seine Klage diesbezüglich zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 17. Mai 2018 zu verpflichten,

1. ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Diese sind, ebenso wie die in der Ladung genannten Erkenntnismittel, Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hinsichtlich des ursprünglich schriftsätzlich geltend gemachten Begehrens auf die Anerkennung als Asylberechtigter einzustellen gewesen, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2022 seine Klage entsprechend beschränkt hat.

In dem noch aufrecht erhaltenen Umfang hat die Klage, über welche der Berichterstatter als Einzelrichter nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer gem. § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) entscheidet, Erfolg.

Der Einzelrichter ist dabei nicht daran gehindert, auf Basis der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2022 über die Klage zu entscheiden, obgleich kein Vertreter der Beklagten erschienen ist. Das Gericht hat die Beteiligten nämlich mit der Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 17. Mai 2018, mit dem dieses Begehren abgelehnt worden ist, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

§ 3 Abs. 1 AsylG bestimmt dazu, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK - (BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten gem. § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention –

EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Dabei können als Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die in § 3a Abs. 2 AsylG aufgeführten Handlungen gelten. Zudem muss zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund i.S.d. § 3b AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung) gem. § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann gem. § 3c AsylG vom dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Staat eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12, juris Rn. 19). Der hierin verankerte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der „tatsächlichen Gefahr“ ("real risk") eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011 – 10 C 25/10, juris Rn. 22). Bei der Bewertung der Gefahrenprognose und dem anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind auch die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzungen und das Ausmaß der drohenden Gefahr zu berücksichtigen (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. v. 28. Juli 2014 – 9 LB 2/13, juris Rn. 30). Für die erforderliche Gefahrenprognose ist bei einer nicht landesweiten Gefahrenlage regelmäßig auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, juris Rn. 13 zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Entscheidend ist somit die Frage, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Zu begutachten ist hierbei die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (vgl. BVerwG, Urt. v. 06. März 1990 – 9 C 14.89, juris; Urt. v. 1. Juni 2011 – 10 C 25.10, juris; Nds. OVG, Urt. v. 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17, juris, Rn. 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/ER (sog. Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Antragsteller „erneut von einem solchen Schaden bedroht wird“, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorbeschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 4.09, juris Rn. 31). Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung – bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 5.09, juris Rn. 21). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu beachten ist, dass eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie greift also auch dann ein, wenn sich der Ausländer vor seiner Ausreise aus dem Heimatland nicht landesweit in einer ausweglosen Lage befunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2009 – 10 C 24.08, juris Rn. 18; VGH Mannheim, Urt. v. 7. März 2013 – A 9 S 1873/12, juris Rn. 27).

Allerdings wird gem. § 3e Abs. 1 AsylG dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben befindet sich der Kläger aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG aus Gründen i.S.d. § 3b Abs. 1 AsylG außerhalb seines Herkunftslandes Türkei. Das Gericht ist aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt (§ 108 Abs. 1 S. 1 VwGO), dass dem Kläger im vorliegenden Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die vorgenannten Verfolgungsgefahren drohen. Denn das Gericht ist davon überzeugt, dass im Falle einer hypothetisch unterstellten Rückkehr des Klägers in die Türkei die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dem Kläger kommt bei der Beurteilung der Frage, ob ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren in der Türkei drohen, die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute, da er vorverfolgt ausgereist ist. Stichhaltige Gründe, die gegen die Annahme sprechen, dass der Kläger erneut von einer Verfolgung bedroht ist, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405.89, juris Rn. 8).

Auf Basis dieses Maßstabs ist das Gericht aufgrund des Vorbringens des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass diesem wegen seiner politischen Überzeugung i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG in der Türkei eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung droht.

Dem Kläger kommt bei der Beurteilung der Frage, ob ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren in der Türkei drohen, die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute, da er vorverfolgt ausgereist ist. Stichhaltige Gründe, die gegen die Annahme sprechen, dass der Kläger erneut von einer Verfolgung bedroht ist, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Der Kläger hat glaubhaft und unter Nennung zahlreicher Details geschildert, wie er vor seiner Ausreise aus der Türkei von Polizisten gefoltert wurde, da diese an Informationen zu einer Person namens ■■■■ die in der Heimatregion des Klägers politisch aktiv gewesen ist und mit der der Kläger in Kontakt stand, gelangen wollten. Gegen den Kläger bestand deswegen der Verdacht, terroristische Gruppierungen unterstützt zu haben und mit diesen in Verbindung zu stehen. Wegen der weiteren Einzelheiten des klägerischen Vorbringens wird auf den Inhalt der umfassenden Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Das Gericht sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schilderung des Klägers nicht der Wahrheit entsprechen sollte. Der Vortrag war insgesamt lebensnah, detailliert, schlüssig und nachvollziehbar. Er enthielt hinreichende Realkennzeichen, welche nach den Grundsätzen der psychologischen Aussageanalyse für die Wiedergabe eines real erlebten Geschehens sprechen. So vermochte der Kläger das Erlebte insbesondere im Kerngeschehen logisch konsistent zu schildern, darüber hinaus enthielt der Vortrag des Klägers aber auch ungewöhnliche Details im Randgeschehen. Zudem wiesen die Schilderungen des Klägers die nötige Konsistenz zu seiner vorherigen Aussage beim Bundesamt auf. Der Kläger bestätigte seine vorherigen Angaben und beantwortete darüberhinausgehende Fragen sowohl des Gerichts als auch seines Prozessbevollmächtigten in ebenso schlüssiger wie glaubhafter Weise. Diesbezüglich wird im Einzelnen auf die ausführliche Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die dem Kläger drohende Verfolgung ist auch flüchtlingsschutzrechtlich beachtlich. Denn der Kläger kann im Fall einer Rückkehr in die Türkei nicht mit einem fairen rechtsstaatlichen Strafverfahren rechnen. Die gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren dienen nicht lediglich der jedem Staat grundsätzlich zustehenden Strafverfolgung, sondern der Verfolgung vermeintlicher Regimegegner i.S.d. § 3 i.V.m. § 3a Abs. 2 AsylG in Gestalt einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung.

Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union wurden der Türkei in den letzten Jahren regelmäßig Rückschritte im Bereich der Rechtstaatlichkeit attestiert. Die Notstandsdekrete und Gesetzgebungstätigkeit der Regierung im Zuge der Auseinandersetzung mit der Gülen-Bewegung im Nachgang des Putschversuchs vom 15. Juli 2016 haben dazu geführt, dass die Unabhängigkeit der Justiz weiter erheblich eingeschränkt wurde. Die Massenentlassungen innerhalb der Justiz haben dort zu Kapazitätsengpässen geführt. In großem Umfang wurden erfahrene Richter und Staatsanwälte durch unerfahrenes Personal ersetzt, was die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren einschränkt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der auf die Justiz ausgeübte

politische Druck seit dem Putschversuch deutlich verstärkt hat. Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung verankert (Art. 138). Für Entscheidungen u.a. über Verwarnungen, Versetzungen oder den Verbleib im Beruf ist der Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK, vorher Hoher Rat HSYK) unter dem Vorsitz des Justizministers zuständig. Bereits durch ein am 15. Februar 2014 verabschiedetes Reformgesetz war der HSYK einer stärkeren Kontrolle des Justizministers unterstellt und damit in seiner Unabhängigkeit deutlich eingeschränkt worden. Ein nicht unerheblicher Teil des Justiz-Personals (insgesamt 14.993) wurde in den letzten Jahren ausgetauscht. Seit dem Putschversuch vom 15. Juli 2016 wurden 4.166 Richter und Staatsanwälte entlassen. Seitdem kann in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK, DHKP-C und Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch „FETÖ“) nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden. Neben den Massenentlassungen von Richtern und Staatsanwälten wurden einzelne Richter nach kontroversen Entscheidungen suspendiert oder (straf-)versetzt, woraufhin andere Richter gegen die gleichen Angeklagten zum „richtigen“ Ergebnis kamen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei (Stand: Mai 2019) vom 14. Juni 2019, Seite 14; im Folgenden: Lagebericht).

Auch wenn das türkische Recht die grundsätzlichen Verfahrensgarantien im Strafverfahren sichert, so sind, anders als bei Fällen von allgemeiner Kriminalität, in Verfahren mit politischen Tatvorwürfen bzw. Terrorismusbezug unabhängige Verfahren kaum bzw. zumindest nicht durchgängig gewährleistet. Insbesondere werden Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der PKK, der KCK oder der Gülen-Bewegung häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass bis zur Anklageerhebung eine Akteneinsicht von Verteidigern, bisweilen auch ihre Teilnahme an Befragungen nicht möglich ist (vgl. Lagebericht, S. 15). Hinzu kommen Verhaftungswellen gegen Rechtsanwälte, die wegen PKK- oder „FETÖ“-Verdachts Angeklagten beistanden und teils deswegen selbst verhaftet wurden. Angeklagte in diesen Verfahren wegen „Terrorismus“-Verdachts haben Schwierigkeiten, überhaupt noch vertretungsbereite Rechtsanwälte zu finden (vgl. Kamil Taylan, Gutachten an das VG Magdeburg vom 5. November 2017, S. 14 ff.).

Das Gericht geht deshalb davon aus, dass der Kläger wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einer Terrororganisation – anders als im Rahmen allgemeiner Kriminalität – nicht mehr mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen kann, da einerseits die Unabhängigkeit der Justiz durch die Entlassungswellen massiv gemindert wurde, andererseits die Chance, auf vertretungsbereite Anwälte als Strafverteidiger zu treffen, wegen der Verhaftungswellen gegen Rechtsanwälte ebenfalls nicht mehr gewährleistet ist.

II. Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, da dem Hauptantrag des Klägers entsprochen wurde.

III. Die im streitgegenständlichen Bescheid vom 17. Mai 2018 getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird und dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, sind gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Dies gilt in gleicher Weise für die Feststellung des Nicht-Vorliegens von Abschiebungsverböten und die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Bremen, Urt. v. 07.01.2010 – 2 K 92/08.A – juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung u.a. dann erlässt, wenn dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder – wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils – zuzuerkennen ist. Zur Klarstellung ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO und § 711 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

██████████

Vermerk gemäß § 298 Abs. 3 ZPO

Die bezüglich des vorstehend abgebildeten Originaldokuments durchgeführte Signaturprüfung hat Folgendes ergeben:

Inhaber(in) der Signatur	Ergebnis der Integritätsprüfung	Zeitpunkt der Signatur	Zeitpunkt der Signaturprüfung
██████████ ██████	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2022 May 30 10:47:23	2022 May 30 11:34:24